

genen Verantwortung die kadermäßigen, organisatorischen und materiellen Voraussetzungen für die Entwicklung eines hohen Bildungs- und Kulturniveaus der Bürger, gewährleisten sie die kontinuierliche Entwicklung des Bildungswesens. Auf Grund der unmittelbaren Verbindung mit den Bürgern, der konkreten Kenntnis ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen und Interessen verfügen gerade die örtlichen Volksvertretungen über die besten Möglichkeiten, auf eine lebensnahe, praxiswirksame Bildung und Erziehung Einfluß zu nehmen. Sie fördern durch ihre politisch-ideologische Arbeit die weitere Herausbildung der sozialistischen Verhaltens- und Lebensweise, die sich in der sozialistischen Einstellung zur Arbeit, zur Familie, zu den Kollektiven im Betrieb und im Wohngebiet sowie zur sozialistischen Gesellschaft insgesamt ausdrückt (§ 2 Abs. 4 GöV).

*Sechstens:* Entsprechend dem internationalistischen Wesen des sozialistischen Staates gehört es zu den Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, die unverbrüchliche Freundschaft und Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten zu vertiefen. Sie leisten eine intensive Arbeit zur Erziehung aller Staatsbürger zum sozialistischen Patriotismus und proletarischen Internationalismus. Eine wichtige Seite ihrer Tätigkeit besteht in der zielstrebigem Erfüllung der Aufgaben, die sich für die örtlichen Organe der Staatsmacht aus der sozialistischen ökonomischen Integration, insbesondere aus den internationalen Verträgen zwischen den Partnern des RGW, ergeben. Entsprechend ihren Möglichkeiten fördern die örtlichen Volksvertretungen die Solidarität mit der Arbeiterklasse in den kapitalistischen Ländern und mit allen anderen antiimperialistischen Kräften (§ 2 Abs. 5 GöV).

*Siebtens:* Wie in Art. 81 der Verfassung festgelegt, gehört es zu den grundlegenden Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, „das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu heben und die öffentliche Ordnung zu sichern, die, sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen und die Rechte der Bürger zu wahren“. Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen sind diese Aufgaben weiter ausgestaltet worden (vgl. §§ 2, 34, 48, 51 u. 68 GöV).

Die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe für die strikte Einhaltung des sozialistischen Rechts erstreckt sich nicht nur auf die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie auf die Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die von ihnen geleitet werden. Sie umfaßt auch die ihnen nicht unterstellten Betriebe und Einrichtungen, die sich im Territorium der betreffenden Volksvertretung befinden oder dort ihre Tätigkeit ausüben. So heißt es in § 2 Abs. 6 des Gesetzes: Die örtlichen Volksvertretungen „sorgen für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium und üben hierzu die Kontrolle aus“.

Die örtlichen Volksvertretungen erlassen rechtsverbindliche Bestimmungen zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit (z. B. Stadt- und Gemeindeordnungen). Die Bezirkstage und die Kreistage bzw. die Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise sind berechtigt, Entscheidungen über Sicherheit und Ordnung zu treffen, die für alle wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen sowie für die Bürger im Territorium verbindlich sind (§ 34 Abs. 3 u. § 48 Abs. 2 GöV).